



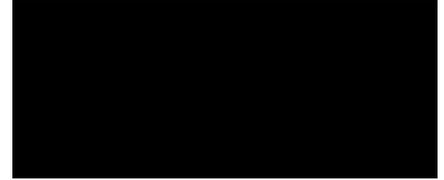
Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Aysun Keck
Wiesenstraße 6

64405 Fischbachtal

Aktenzeichen 35.3-A132_B3

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht



Besuchsanschrift Ludwig-Mond-Str. 33, Kassel

Datum 24.01.2019

Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung zur Durchführung von sämtlichen Arbeiten zum Abbruch und/oder Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen.

Bescheide vom 13.08.2014, Az.: 35.3_Ra_A132_B1 und 25.05.2016

Az.: 35.3_Ra_A132_B2

Änderungsmitteilungen vom 20.12.2018 und 22.01.2019

Änderungsbescheid

Aufgrund einer Änderung in der Geschäftsführung sowie Änderungen in der personellen Ausstattung des Unternehmens Alexander Keck wird der Bescheid vom 25.05.2016, Az. 35.3_Ra_A132_B2 wie folgt geändert:

Firma lt. Bescheid vom 25.05.2016:

**Alexander Keck
Wiesenstraße 6
64405 Fischbachtal**

Firma lt. Änderungsbescheid:

**Aysun Keck
Wiesenstraße 6
64405 Fischbachtal**

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung: 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Ludwig-Mond-Str. 33 ist mit den Straßenbahnlinien 5, 6, der RegioTram 5 und den Buslinien 16, 25, 27, 50, 500 und 510 (Haltestelle Auestadion) zu erreichen.



Benannt sind gemäß Bescheid vom 25.05.2016 als

Sachkundiger Verantwortlicher: Herr Alexander Keck
Stellv. Verantwortlicher: Herr Michael Keck
Gerätechkundige: Herr Alexander Keck, Herr Michael Keck,
Herr Dumitru Gabor

Benannt sind lt. Änderungsmitteilungen vom 30.05.2018 als

Sachkundiger Verantwortlicher: Herr Michael Keck
Stellv. Verantwortlicher: Herr Thomas Schmidt, Frau Belen Keck
Gerätechkundige*: Herr Michael Keck, Herr Dumitru Gabor

*(Fachkundige Person, die mit der sicherheitstechnischen Einrichtung so vertraut ist, dass sie deren arbeitssicheren Zustand und die Funktion sicher beurteilen, sie bedienen und warten kann.)

Die Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung kann zurückgenommen werden, wenn sich Unzutraglichkeiten aus ihr ergeben oder Auflagen und gesetzliche Vorschriften der Gefahrstoffverordnung bzw. TRGS 519 nicht eingehalten werden.

Der Bescheid vom 25.05.2016 Aktenzeichen 35.3_Ra_A132_B2 behält in allen weiteren Bestandteilen unverändert seine Gültigkeit.

Für diesen Änderungsbescheid werden keine Gebühren erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

B. Rausch



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Alexander Keck
Wiesenstraße 6

64405 Fischbachtal

Aktenzeichen 35.3_Ra_A132_B2

Bearbeiter/in
Durchwahl
Fax
E-Mail
Internet
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht



Besuchsanschrift Ludwig-Mond-Str. 33,
Kassel

Datum 25.05.2016

Antrag auf Verlängerung der Zulassung nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung zur Durchführung sämtlicher Arbeiten zum Abbruch und/oder Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen.

Bescheid vom 13.08.2014, Verlängerungsantrag vom 20.01.2016, nachgereichte Unterlagen mit Stand vom 24.05.2016

Auf Grund des o. g. Antrages ergeht insbesondere unter Berücksichtigung der eingereichten Unterlagen bzgl. der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung des Unternehmens auf Grundlage des Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung vom 26.11.2010 der folgende

Bescheid:

Die Zulassung der Firma Alexander Keck, Wiesenstraße 6, 64405 Fischbachtal zur Durchführung sämtlicher Arbeiten zum Abbruch und/oder Sanierung von schwachgebundenen Asbestprodukten einschließlich Spritzasbest an oder in bestehenden Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen wird verlängert.

Benannt sind als

Sachkundige Verantwortlicher:	Herr Alexander Keck
stellv. Verantwortlicher:	Herr Michael Keck
Gerätesachkundiger:	Herr Alexander Keck, Herr Michael Keck,
(Sicherheitstechnik und Atemschutz)	Herr Dumitru Gabor

1. Grundlage dieses Bescheides ist der Zulassungsbescheid vom 13.08.2014, der Verlängerungsantrag vom 20.01.2016 einschließlich der vorgelegten Unterlagen mit Stand vom 24.05.2016.
2. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs **befristet bis zum 25.05.2021** erteilt. Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sich Unzuträglichkeiten aus ihr ergeben oder Auflagen und gesetzliche Vorschriften der GefStoffV bzw. TRGS 519 nicht eingehalten werden.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Ludwig-Mond-Str. 43 ist mit den Straßenbahnlinien 5, 6, 9 und den Buslinien 25, 27 zu erreichen (Haltestelle Auestadion).

Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt bis zum o. g. Termin befristet, dass es keine gesetzlichen Vorschriften gibt, die eine kürzere Befristung erforderlich machen.

Auflagen:

1. Jede Änderung in der
 - Organisationsstruktur des Unternehmens (z.B. Änderung der Rechtsform oder der Vertretungsbefugnis) und/oder der
 - personellen Ausstattung, insbesondere der Wechsel von sachkundigen Personen und/oder der
 - sicherheitstechnischen Ausstattung durch Erwerb von eigenen Geräten oder Änderungen der Mietvereinbarungenist der Zulassungsbehörde umgehend mitzuteilen.
2. Jede wesentliche Änderung in der sicherheitstechnischen Ausstattung, die sich auch durch die Einführung von Arbeitsweisen, Verfahren und Einrichtungen, die im Sinne der GefStoffV dem fortschrittlichen Stand der Technik entsprechen und diesen repräsentieren ist der Zulassungsbehörde mindestens 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden mitzuteilen.
3. Der Mitteilung an die Behörde nach Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV ist zum Nachweis der personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung die Zulassung jeweils beizufügen.
4. Der Aufsichtsführende ist vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich zu beauftragen. Er muss zuverlässig und sachkundig sein. Während der Arbeiten muss er ständig auf der Baustelle anwesend sein.
5. Auf jeder Baustelle müssen Abbruch- und Sanierungsfachkräfte beschäftigt werden, die zahlenmäßig und fachlich in der Lage sind, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen, als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.
6. Mit den Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.
7. Die lufttechnischen Anlagen werden mit Ausnahme der vier Industriestaubsauger Nilfisk Alto, Typ Attix 30-OH PC und Attix 50 OH bei der Firma MKI Industrieservice GmbH, Auf den Sechsmorgen 18, 65589 Hadamar angemietet. Die erforderlichen Nachweis- bzw. Prüfunterlagen, aus denen deren Eignung hervorgeht (Kategorie K1/C bzw. H, Asbestfasergehalt $\leq 1000 \text{ F/m}^3$) sind zusammen mit dem Mietvertrag, aus dem die Rechte und Pflichten des Verleihers und des Entleihers hervorgehen, auf der Baustelle bereitzuhalten.
8. Der Asbestfasergehalt in der ins Freie abgeleiteten Luft darf 1000 F/m^3 nicht überschreiten. Für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen, (Raumluftfilteranlagen zur Unterdruckhaltung, Industriesauger, HVS) ist die Einhaltung dieses Wertes mindestens in dreijährigem Abstand durch Messungen nach VDI 3861 Bl. 2 durch eine akkreditierte Messstelle nachzuweisen (soweit keine Bauartprüfung vorliegt). Die Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
9. Die Raumlufttechnischen Anlagen, Industriesauger und ortsveränderlichen Entstauber sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten, durch einen Gerätesachkundigen

zu prüfen und erforderlichenfalls instand setzen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.

10. Abbruch- und Sanierungsarbeiten an oder in Anlagen, Bauten oder Fahrzeugen, die schwach gebundene Asbestprodukte enthalten, dürfen nur an Subunternehmen weitergegeben werden, die nach § 39 GefStoffV vom 15.11.1999 bzw. Anhang III Nr. 2.4.2 GefStoffV vom 23.12.2004 oder Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV vom 26.11.2010 zugelassen sind.

11. Werden ausländische Arbeitnehmer beschäftigt, sind alle Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung sowie der Aufsichtsbehörden in die Sprache der ausländischen Arbeitnehmer zu übersetzen und schriftlich auszuhändigen.

Die sprachliche Verständigung auch zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften ist auf der Baustelle durch einen Dolmetscher ständig sicherzustellen.

Die objektbezogenen Unterlagen, Arbeitszeitnachweise, Belehrungen, Unterweisungen, Arbeitsanweisungen, Arbeitspläne, Messprotokolle und Aufzeichnungen über besondere Ereignisse sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

Hinweise:

Diese Zulassung enthebt das Unternehmen nicht von seinen Verpflichtungen nach

- der Baustellenverordnung,
- Anhang I Nr. 2.4.2 GefStoffV die Verwendung von Asbest an die zuständige Behörde (in Hessen die Regierungspräsidien) mitzuteilen,
- § 14 (1) GefStoffV eine Betriebsanweisung beizufügen,
- Anhang I Nr. 2.4.5 GefStoffV eine objektbezogene Unterweisung durchzuführen und den Nachweis hierüber mindestens zwei Jahre aufzubewahren.
- Anhang I Nr. 2.4.4 GefStoffV einen Arbeitsplan aufzustellen und den Nachweis auf der Baustelle bereit zu halten.
- Arbeitnehmer mit Asbest nur zu beschäftigen, wenn sie gemäß der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge regelmäßig Vorsorgeuntersuchungen unterzogen worden sind und den Nachweis auf der Baustelle bereit zu halten.

Rechtsgrundlage

Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. 2010 I S. 1643)

Begründung

Die Prüfung des o.g. Antrages und der von Ihnen eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und somit die Zulassung zu verlängern ist.

Die Auflagen sind erforderlich, damit für die Zulassungsbehörde nachprüfbar ist, ob auch für die Zukunft ein sachgerechter Umgang mit gefährlichen Stoffen sichergestellt ist.

Kostenentscheidung:

Für diese Zulassung sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.
Sie haben als Antragsteller die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebührenentscheidung:

Die festgesetzten Verwaltungskosten in Höhe von 192,60 € bitte ich unter Angabe folgender Daten zu zahlen:

Begünstigter: HCC-RP Kassel

IBAN: DE43500500000001005891

BIC: HELADEFXXX

Referenznummer (Verwendungszweck) : 35306661600977

Die Kosten sind am 22.06.2016 fällig. Werden sie nicht bis zum Ablauf dieses Fälligkeitsdatums entrichtet, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle hundert Euro abgerundeten Kostenbetrages zu entrichten (§15 HVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

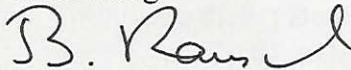
Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag



B. Rausch